

Landschaftsverbände  
Rheinland und Westfalen-  
Lippe



Kommunale Spitzenverbände  
in NRW



Arbeitsgemeinschaft der  
Spitzenverbände der Freien  
Wohlfahrtspflege NRW



# Landesrahmenvertrag nach § 80 SGB XII Nordrhein-Westfalen



## Leistungen der Wohnungslosenhilfe nach dem SGB XII für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Stand: 26.06.2024

# **Rahmenvertrag gemäß § 80 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 76 SGB XII zwischen**

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e. V.

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e. V.

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V.

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e. V.

Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.

Caritasverband für das Bistum Essen e. V.

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.

Caritasverband für die Diözese Münster e. V.

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Landesverband NW e. V.

Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Nordrhein e. V.

Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Westfalen-Lippe e. V.

Diakonisches Werk – Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

Jüdische Landesverbände

und

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Städtetag Nordrhein-Westfalen,

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Landkreistag Nordrhein-Westfalen

# Inhaltsverzeichnis

§1 Gegenstand und Grundlagen

## **Abschnitt I – Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen –**

- §2 Grundsatz
- §3 Abschluss von Vereinbarungen (gem. § 80 Abs.1 Nr. 5 SGB XII)
- §4 Art und Inhalt der Leistungen
- §5 Personenkreis
- §6 Unterkunft und Verpflegung
- §7 Maßnahmen
- §8 Räumliche und sächliche Ausstattung
- §9 Personelle Ausstattung
- §10 Umfang der Leistungen
- §11 Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen
- §12 Nachweis der Qualität der Leistungen
- §13 Leistungstypen und Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf

## **Abschnitt II – Vergütung und Abrechnung der Entgelte –**

- §14 Vereinbarung leistungsgerechter Vergütungen
- §15 Grundlagen für die Kalkulation der Grundpauschale
- §16 Grundlagen für die Kalkulation der Maßnahmepauschale
- §17 Grundlagen für die Kalkulation des Investitionsbetrages
- §18 Gesondert abrechenbare Aufwendungen
- §19 Gemeinsame Kommission
- §20 Verhältnis zu den Leistungsberechtigten
- §21 Abrechnung der Leistungen

## **Abschnitt III – Maßnahmen der Qualitätssicherung –**

- §22 Maßnahmen der Qualitätssicherung

## **Abschnitt IV – Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen –**

- §23 Allgemeines zur Prüfung
- §24 Verfahren zur Durchführung der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

## **Abschnitt V – Schlussbestimmungen –**

- § 25 Kündigung
- § 26 Rechtswirksamkeit
- § 27 Inkrafttreten

### **Verzeichnis der Anlagen**

- 1) Katalog der Leistungstypen (§ 13)
- 2) Leistungstypen-Beschreibungen (§ 13)
- 3) Zuordnungsübersicht zu §§ 15 und 16 (Grund- und Maßnahmepauschale)
- 4) Ermittlung des Investitionsbetrages (§ 17)
- 5) Erklärungen zum Beitritt

# Präambel

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger von Einrichtungen und Diensten schließen gemeinsam und einheitlich nachstehenden Landesrahmenvertrag zu den nach § 76 SGB XII zu schließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wollen die Vereinbarungspartner auch weiterhin darauf hinwirken, dass im Sinne von § 17 SGB I jede leistungsberechtigte Person

- die ihr zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und schnell erhält,
- die zur Ausführung der Sozialleistungen erforderlichen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
- der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird.

Diese Vereinbarung soll auch der Sicherstellung und Entwicklung der Qualität dienen.

Die Vertragsparteien schließen diesen Vertrag unter Beachtung der Grundsätze des SGB XII und sind sich darüber einig, dass die Leistungserbringung nach diesem Vertrag im sozialrechtlichen Leistungsdreieck erfolgt. Vergaberechtliche Ausschreibungsverfahren sind ausgeschlossen.

Die Möglichkeit zur Entwicklung und Gestaltung neuer bzw. zur Weiterentwicklung/Veränderung bestehender Hilfeformen sowie die Pluralität der Angebote bleiben erhalten.

Der Rahmenvertrag achtet die Organisations- und Gestaltungsfreiheit der Leistungserbringer und wahrt und fördert die Vielfalt der Hilfeangebote.

Den Leistungserbringern wird der notwendige Freiraum für wirtschaftliches Handeln, für die Gestaltung ihrer Leistungen sowie die Gewinnung eines eigenen Leistungsprofils im Wettbewerb mit den Anbietern vergleichbarer Leistungen gewährleistet.

Diese Vereinbarung lässt die Ansprüche zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungsträgern einerseits und den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern andererseits grundsätzlich unberührt.

## **§ 1**

### **Gegenstand und Grundlagen**

Dieser Rahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 76 SGB XII für die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe in ambulanter und stationärer Form (nach den §§ 61 ff., 67 ff. und 70 SGB XII). Des Weiteren enthält er Bestimmungen zu den Inhalten des § 80 SGB XII.

Der Rahmenvertrag soll sicherstellen, dass sich die Vereinbarungen nach § 76 SGB XII an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen des SGB XII ausrichten und damit gewährleisten, dass

- die Leistungserbringung nach den Grundsätzen des § 9 SGB XII erfolgt,
- nur die Leistungen erbracht und vom Träger der Sozialhilfe finanziert werden, die er unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe sicherzustellen hat,
- die Selbständigkeit der Leistungserbringer bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben gewahrt wird,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachtet werden.

Eine Einrichtung im Sinne dieses Vertrages ist eine auf gewisse Dauer angelegte organisatorisch strukturierte Zusammenfassung personeller und sächlicher Mittel mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Sozialhilfe für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen.

Vereinbarungen nach § 76 SGB XII sind mit dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Sozialhilfe abzuschließen.

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Sozialhilfe ist auch für alle übrigen Träger der Sozialhilfe bindend.

## **Abschnitt I**

### **Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen**

## **§ 2**

### **Grundsatz**

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen werden zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Sozialhilfe nach den in den §§ 75 ff. SGB XII und den in diesem Vertrag festgelegten Kriterien vereinbart.

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen**

- (1) Zur Verhandlung über den Abschluss einer Vereinbarung hat der potentielle Leistungserbringer den zuständigen Träger der Sozialhilfe schriftlich aufzufordern.
- (2) In das Verfahren kann der Leistungserbringer eine Vertretung eines Spitzenverbandes oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.

### **§ 4**

#### **Art und Inhalt der Leistungen**

- (1) Die Art der Leistungen richtet sich nach den in § 8 SGB XII aufgeführten Hilfearten unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 SGB XII.
- (2) Inhalt der ambulanten Leistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Beratung, Begleitung, Versorgung, Betreuung, Förderung, Prävention und Pflege sowie mittelbare Leistungen (Gemeinwesenarbeit, Kooperationsaufgaben, Vorhalteleistungen, Verwaltungs-, Leitungs- und Regieaufgaben einschließlich der betriebsnotwendigen Anlagen)
  - für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII,
  - für Leistungsberechtigte nach § 61 SGB XII,
  - für Leistungsberechtigte nach § 70 SGBX II.
- (3) Zu den stationären Leistungen im Rahmen der Versorgung, Betreuung, Förderung und Pflege gehören insbesondere
  - Unterkunft und Verpflegung,
  - Maßnahmen,
  - räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagensowie deren spezifische Leistungs- und Qualitätsanforderungen.

### **§ 5**

#### **Personenkreis**

- (1) Der Leistungserbringer benennt entsprechend seiner Konzeption den Personenkreis (Zielgruppe), für den er ein Leistungsangebot unterbreitet.
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen (§ 75 Abs. 4 SGB XII).
- (3) Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten wird durch diese Regelung nicht berührt.

## **§ 6**

### **Unterkunft und Verpflegung in stationären Einrichtungen**

- (1) Zu Unterkunft und Verpflegung gehören alle Leistungen, die den Aufenthalt des Leistungsberechtigten in der Einrichtung ermöglichen.
- (2) Zu Unterkunft und Verpflegung zählen insbesondere Aufwendungen für
  - Ver- und Entsorgung (Energie, Wasser, Abfall),
  - Reinigung aller Räumlichkeiten der Einrichtung (Sicht-, Unterhalts-, Grundreinigung),
  - Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technische Anlagen und Außenanlagen,
  - Wäscheversorgung in Form der Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie des maschinellen Waschens und Bügelns der persönlichen Wäsche und Kleidung des Leistungsberechtigten,
  - Speise- und Getränkeversorgung durch Zubereiten von Speisen und Getränken und die Ermöglichung der Selbstversorgung mit Speisen und Getränken.
- (3) Näheres ist in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

## **§ 7**

### **Maßnahmen in stationären Einrichtungen**

- (1) Inhalt der Maßnahmen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen, insbesondere Maßnahmen, die notwendig sind, um die besonderen sozialen Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten (vgl. 8. Kapitel § 67 ff. SGB XII).
- (2) Näheres ist in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

## **§ 8**

### **Räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen in stationären Einrichtungen**

- (1) Der Leistungserbringer und der Träger der Sozialhilfe vereinbaren die räumliche und sächliche Ausstattung und die betriebsnotwendigen Anlagen unter Berücksichtigung der Konzeption der Einrichtung.
- (2) Die Leistungen beinhalten insbesondere die Bereitstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von Räumlichkeiten, Gemeinschafts- und Funktionsräumen einschließlich des Inventars sowie der Außenanlagen.
- (3) Näheres ist in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

## **§ 9 Personelle Ausstattung**

- (1) Die personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals richten sich nach dem Hilfebedarf der Leistungsberechtigten und den Erfordernissen der einzelnen Leistungstypen (§ 13) in dem Leistungsangebot des Leistungserbringers. Sie müssen den allgemeinen fachlichen Erkenntnissen und Notwendigkeiten für die Erbringung der Maßnahmen für die jeweiligen Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf entsprechen.
- (2) Die Vereinbarungspartner vereinbaren landeseinheitliche Kriterien für die personelle Ausstattung bezogen auf Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf und die jeweiligen Leistungstypen. Dabei sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen:
  - Beratung, Betreuung, Förderung und Versorgung der Leistungsberechtigten,
  - fachliche Anforderungen an die Qualifikation des Personals,
  - leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie zeitlicher Aufwand für Kooperation und Koordination.

Grundlage für die Personalbedarfsberechnung ist die Nettojahresarbeitszeit unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung sowie von Ausfallzeiten.

- (3) Für die notwendigen Leistungen für Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und -technik ist geeignetes Personal in erforderlichem Umfang zu beschäftigen, soweit der Leistungserbringer die Leistung selbst erbringt.
- (4) Zur Erbringung der Leistung hat der Leistungserbringer unter Berücksichtigung des vorgehaltenen Leistungsangebotes eine in Zahl, Funktion und Qualifikation ausreichende personelle Ausstattung vorzuhalten.
- (5) Näheres ist in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

## **§ 10 Umfang der Leistungen**

- (1) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich und in ihrer Ausgestaltung nach Art, Umfang und Qualität darauf ausgerichtet sein, gegenüber Leistungsberechtigten – nach Maßgabe ihres Bedarfes – fachlich qualifiziert die notwendige Leistung zu erbringen.
- (2) Ausreichend sind Leistungen dann, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Bedarf jeder/s Leistungsberechtigten mit der Maßnahme gedeckt werden kann.

Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistung konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Wirtschaftlichkeit der Leistung ist gegeben, wenn die Leistung in der vereinbarten Qualität zu der vereinbarten Vergütung tatsächlich erbracht wird.

Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Hilfen nicht erfüllt werden können.

## § 11

### **Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen**

- (1) Das Leistungsangebot hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Leistungserbringung zu entsprechen. Maßstab hierfür sind die jeweiligen Leistungstypen. Die Qualität der Leistung umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer sozialen Dienstleistung bzw. Maßnahme. Sie bemisst sich am Grad der Übereinstimmung zwischen vereinbarter und erbrachter Leistung.
- (2) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
- (3) Die Strukturqualität stellt sich in den Rahmenbedingungen des Leistungserbringungsprozesses dar. Hierunter sind insbesondere die sachliche und die personelle Ausstattung zu subsumieren. Zur Strukturqualität gehören insbesondere
  - Standort und Größe der Einrichtung,
  - bauliche Standards,
  - Konzeption des Angebotes,
  - Organisationsform,
  - Einbindung in Kooperationsstrukturen,
  - räumliche und sächliche Ausstattung,
  - Personalausstattung, Qualifikation des Personals,
  - Fort- und Weiterbildung des Personals,
  - innere Qualitätssicherung einschließlich Gewaltschutzkonzepte.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, ein einheitliches Strukturblatt und einen einheitlichen Personalplan zu entwickeln und diese regelmäßig fortzuschreiben.
- (4) Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere
  - Beteiligung des Leistungsberechtigten an der Erstellung und Fortschreibung des jeweiligen Hilfeplans,
  - Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
  - Vernetzung und Kooperation mit anderen Einrichtungen und Integration in das auf örtlicher Ebene vorhandene Hilfeangebot,
  - standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation).
- (5) Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit des Leistungsberechtigten. Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität je nach Art und Inhalt der Leistung können sein
  - soziale Integration,
  - berufliche Integration,
  - Entwicklungsförderung und Förderung der Leistungsfähigkeit, z. B. Wahrnehmungs-/ Bewegungsförderung, kognitive Förderung,

- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfeldes,
- Krisenbewältigung.

Das vereinbarte Ziel ist mit den tatsächlich erreichten Ergebnissen zu vergleichen, zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

## § 12

### Nachweis der Qualität der Leistungen

Die Leistungserbringer legen dem zuständigen Träger der Sozialhilfe jährlich Nachweise vor, dass sie die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten haben. Der Träger der Sozialhilfe kann zusätzlich Gespräche zur Qualität mit dem Leistungserbringer führen.

## § 13

### Leistungstypen

- (1) Die wesentlichen Leistungsmerkmale werden nach Leistungstypen differenziert. In den Leistungstypen werden Leistungsberechtigte mit qualitativ vergleichbarem Hilfebedarf zusammengefasst. Jeder Leistungstyp stellt ein standardisiertes Leistungsangebot dar, das in der Regel den Hilfebedarf der der Zielgruppe zugehörenden Personen abdeckt.
- (2) Die für jeden Leistungstyp zu erstellende Beschreibung hat neben der Bezeichnung des Leistungstyps Folgendes zu definieren:
  - Zielgruppe,
  - Hilfeziele,
  - Art und Umfang der Leistung,
  - Qualitätsmerkmale,
  - personelle Ausstattung,
  - räumliche und sächliche Ausstattungserfordernisse.
- (3) Die vereinbarten Leistungstypen und deren Beschreibung ergeben sich aus den **Anlagen 1 und 2**. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Katalog der Leistungstypen und die Leistungstypenbeschreibungen weiterzuentwickeln. Näheres regelt die Gemeinsame Kommission nach § 19.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Bedarfsfall über die vereinbarten Leistungstypen hinaus weitere Leistungstypen zu bilden und umzusetzen. Dabei können neue Leistungstypen nur einvernehmlich zwischen allen Vertragsparteien vereinbart werden.
- (5) Die Leistungserbringer legen fest, welche Leistungstypen sie anbieten, und treffen darüber mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung.
- (6) Soweit nachweislich ein Hilfebedarf von Leistungsberechtigten nicht mehr gedeckt werden kann, haben der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Sozialhilfe unverzüglich über

eine bedarfsgerechte Anpassung des Leistungsangebotes zu beraten und eine Vereinbarung abzuschließen. Die angemessenen Wünsche der leistungsberechtigten Person sind dabei zu berücksichtigen, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Kommt eine entsprechende Vereinbarung nicht zustande, haben der zuständige Träger der Sozialhilfe und der Leistungserbringer den Umzug der leistungsberechtigten Person ein Angebot zu ermöglichen, das die im Einzelfall bedarfsdeckende Leistung anbietet.

## **Abschnitt II**

### **Vergütung und Abrechnung der Entgelte**

#### **§ 14**

#### **Vereinbarung leistungsgerechter Vergütungen**

- (1) Die Vergütungsvereinbarung wird zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Sozialhilfe abgeschlossen. Sie muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Die Vergütung muss so bemessen sein, dass sie dem Leistungserbringer die Erbringung einer bedarfsgerechten Hilfe ermöglicht. Grundlage für die Vergütung ist die Leistungsvereinbarung. Die Vergütungsvereinbarung ist prospektiv für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen und zu befristen. Sie gilt so lange fort, bis eine neue Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde.
- (2) Die Vergütung kann als Fach- oder Dienstleistungsstunde, Stundensatz, Tagessatz oder Pauschale vereinbart werden.
- (3) Die Vergütungen richten sich nach den in den §§ 75 ff. SGB XII geregelten Grundsätzen. Das heißt, die Vergütungen sind im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit so zu kalkulieren, dass sie dem Leistungserbringer eine eigenständige Erfüllung des Auftrags (einschließlich Innovationen und damit verbundener Investitionen) ermöglichen und auch die damit verbundenen Risiken abdecken (Grundsatz der Leistungsfähigkeit). Die Vergütung darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (4) Die Änderung einer bestehenden Vergütungsvereinbarung kann entweder durch eine pauschale Regelung, insbesondere aufgrund von tariflichen Veränderungen, für alle Leistungserbringer oder durch eine Einzelverhandlung erfolgen.

Einzelverhandlungen können von beiden Seiten verlangt werden. Grundlage für eine Einzelverhandlung ist unter anderem eine prospektive Kalkulation der Kosten für den zu verhandelnden Zeitraum (i. d. R. 1 Jahr).

- (5) Die Vergütungen für die Leistungen in stationären Einrichtungen bestehen mindestens aus
  - Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,
  - Maßnahmepauschale,
  - einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

Die Möglichkeit, weitere Vergütungsbestandteile zu vereinbaren, bleibt unberührt.

- (6) Die Grundpauschale ist die Vergütung für die nach § 6 vereinbarten Leistungen der Unterkunft und Verpflegung sowie der Außenanlagen.

- (7) Die Maßnahmepauschale erfasst die Aufwendungen für die Erbringung der Leistungen nach § 7. Sie ist der Vergütungsbestandteil für die vereinbarten Leistungen mit Ausnahme der durch die Grundpauschale und den Investitionsbetrag abgedeckten Leistungen.
- (8) Der Investitionsbetrag umfasst die betriebsnotwendigen Aufwendungen nach § 8 Abs. 2.
- (9) Die Vergütung in stationären Einrichtungen wird je Anwesenheitstag/Abwesenheitstag, je Kalendertag oder als Monats-/Jahrespauschale vereinbart. Zur Ermittlung der Vergütung ist ferner ein Auslastungsgrad zu vereinbaren. Die Vereinbarung erfolgt über die Vergütung in einrichtungsspezifischer Weise (je Leistungstyp).
- (10) Wenn der Bedarf einzelner leistungsberechtigter Personen Leistungen erfordert, die durch einen Leistungstyp und entsprechende Maßnahmepauschalen nicht abgedeckt werden, kann vorbehaltlich des § 13 Abs. 6 in Ausnahmefällen ggf. ein zusätzlicher Betrag vereinbart werden.
- (11) Tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen können nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden (vgl. § 75 Abs. 2 SGB XII). Im Falle einer landeseinheitlichen Vergütung erfolgt eine Differenzierung nach Tarifwerken. Die Eingruppierung der Mitarbeitenden ist nach den Eingruppierungsmerkmalen und Vergütungsgrundsätzen der jeweiligen für den Leistungserbringer geltenden tariflichen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen durchzuführen und zu kalkulieren.
- (12) Im Übrigen richtet sich die Kalkulation der einzelnen Pauschalen und Beträge nach den in den §§ 15–17 festgelegten Grundsätzen.
- (13) Die Empfehlungen der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt-Berichte) zur Normalarbeitszeit in der jeweils gültigen Fassung werden anerkannt. Danach beträgt die Normalarbeitszeit derzeit, ausgehend von einer 39-Stunden-Woche, 1.584 Stunden pro Jahr.
- (14) Die KGSt-Empfehlungen zu den Kosten eines Arbeitsplatzes gelten neben anderen Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Feststellung der personellen Aufwendungen eines Dienstes zur Orientierung.

## § 15

### Grundlagen für die Kalkulation der Grundpauschale

- (1) Die Grundpauschale richtet sich nach landeseinheitlichen Kriterien und wird einrichtungsbezogen kalkuliert. Zur Unterkunft zählende Aufwendungen (§ 6 Abs. 2) werden nur insoweit berücksichtigt, als sie als betriebsnotwendig vereinbart sind.
- (2) Die Personal- und Sachkosten sind verursachungsgerecht der Grundpauschale und der Maßnahmepauschale zuzuordnen, soweit sie nicht auf den Investitionsbetrag entfallen. Ist eine solche Zuordnung ganz oder teilweise nicht möglich, so sind diese Aufwendungen in dem Umfang, in dem eine Zuordnung nicht möglich ist, anteilig in die Grundpauschale und die Maßnahmepauschale einzubeziehen.
- (3) Die unter Berücksichtigung von Abs. 1 und 2 erfolgte Zuordnung ergibt sich aus der Zuordnungsübersicht, die als **Anlage 3** diesem Vertrag beigelegt ist.

## § 16

### Grundlagen für die Kalkulation der Maßnahmepauschale

- (1) Die Maßnahmepauschale ist die Vergütung für die Leistungen nach § 7 (Maßnahmen). Sie umfasst alle personellen und sächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht der Grundpauschale nach § 15 und dem Investitionsbetrag nach § 17 zuzuordnen sind. Für die Zuordnung der Kosten gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Den Maßnahmepauschalen werden die Inhalte, die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungstypen nach diesem Vertrag zugrunde gelegt.
- (3) Zur Ermittlung der Maßnahmepauschale für die einzelnen Leistungstypen werden die notwendigen Personalbedarfe und Personalkosten und notwendige sächliche Aufwendungen zugrunde gelegt.
- (4) Die unter Berücksichtigung von Abs. 1 bis 3 erfolgte Zuordnung ergibt sich aus der Zuordnungsübersicht, die als **Anlage 3** diesem Vertrag beigelegt ist.

## § 17

### Grundlagen für die Kalkulation des Investitionsbetrages

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Investitionsbetrages sind
  - die Aufwendungen, die dazu bestimmt sind, die für die Leistungserbringung notwendigen Gebäude oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen,
  - die Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von betriebsnotwendigen Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern,
  - die angemessenen Baukosten.
- (2) Kostenbestandteile des Investitionsbetrages sind
  - die für die Herstellung und Anschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter gezahlten bzw. kalkulierten Zinsen für Eigen- und/oder Fremdkapital,
  - Verwaltungskostenbeiträge/Zinsen für öffentliche Darlehen,
  - Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung abschreibungsfähiger Anlagegüter,
  - Aufwendungen für Abschreibung der Anlagegüter (unter Gegenrechnung von öffentlichen Zuschüssen zu den Herstellungs-/Anschaffungskosten),
  - Mieten und sonstige Nutzungsentgelte für nicht im Eigentum des Leistungserbringers befindliche betriebsnotwendige Anlagegüter, sofern sie gegenüber Dritten fällig werden.
- (3) Eine Neuberechnung des Investitionsbetrages aufgrund von Investitionsmaßnahmen kommt nur in Betracht, wenn die Maßnahme vorher mit dem zuständigen Leistungsträger vereinbart worden ist und dieser der Maßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt hat.
- (4) Das Nähere zur Ermittlung des Investitionsbetrages ist durch die Gemeinsame Kommission im Wege einer Anlage (**Anlage 4**) zu diesem Vertrag zu regeln. Bis zur Neuregelung gelten die bisherigen Regelungen weiter und werden übergangsweise inhaltsgleich in Anlage 5 übernommen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die bisherigen Regelungen nicht mehr zeitgemäß sind.  
Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland sichern zu, dass für den Übergangszeitraum bis zur Neuregelung der **Anlage 4** bei Investitionsmaßnahmen

unabhängig von der Bearbeitungsbedürftigkeit der bisherigen Regelungen sachgerechte Investitionskostenberechnungen und entsprechende Vereinbarungen erfolgen.

## **§ 18**

### **Gesondert abrechenbare Aufwendungen**

- (1) Als gesondert abrechenbare Aufwendungen für Leistungsberechtigte kommen entsprechend der Bewilligung des Leistungsträgers unter anderem in Betracht
  - a) Barbetrag zur persönlichen Verfügung
  - b) Beförderungskosten
  - c) Kosten für Bekleidung
  - d) Kosten für die Versorgung von leistungsberechtigten Personen ohne Krankenversicherungsschutz innerhalb des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung
  - e) Hilfe zum Lebensunterhalt bei vorübergehender Abwesenheit aus der Einrichtung
  - f) Kosten für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (Starthilfe) bei Beendigung der stationären Hilfe gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII
- (2) Ergänzende Regelungen können durch die Gemeinsame Kommission beschlossen werden. Zur Verwaltungsvereinfachung können für die Abwicklung der Leistungen nach Abs.1 ggf. geeignete Verfahren zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Sozialhilfe vereinbart werden. Bestehende Regelungen können fortgeführt werden.

## **§ 19**

### **Gemeinsame Kommission**

- (1) Die Partner dieses Rahmenvertrages bilden auf Landesebene eine Gemeinsame Kommission.
- (2) Der Gemeinsamen Kommission gehören an
  - a) für die Leistungserbringer 12 Vertretungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
  - b) für die Träger der Sozialhilfe 3 Vertretungen des Landschaftsverbandes Rheinland, 3 Vertretungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, 6 Vertretungen der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
- (3) Für jeden Vertreter können die entsendenden (Vertrags-)Parteien bis zu zwei Stellvertreter benennen.
- (4) Es obliegt den entsendenden (Vertrags-)Parteien zu entscheiden, welche benannten Personen an den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission teilnehmen.
- (5) Die Gemeinsame Kommission tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Auf Verlangen eines Verbandes nach Abs. 2 Buchstabe b oder der einfachen Mehrheit der Leistungserbringer nach Abs. 2 Buchstabe a hat die Sitzungsleitung sie innerhalb eines Monats einzuberufen. Die Gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vertreter der Leistungserbringer sowie die Mehrheit der Vertreter der Träger der Sozialhilfe anwesend sind. Beschlüsse werden – unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung – einstimmig gefasst.
- (6) Die Gemeinsame Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Sitzungsleitung und eine Stellvertretung. Die Sitzungsleitung wechselt zwischen Leistungserbringern und Trägern der Sozialhilfe.

- (7) Die Geschäftsführung für die Gemeinsame Kommission liegt bei den Landschaftsverbänden. Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission dürfen an den Kommissionssitzungen nicht als Vertreter der Leistungserbringer und der Träger der Sozialhilfe teilnehmen.
- (8) Die Gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Gemeinsame Kommission beschließt in den nach dem Wortlaut dieses Rahmenvertrages sowie in den von der Geschäftsordnung ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Darüber hinaus kann sie Empfehlungen aussprechen.
- (10) Die Gemeinsame Kommission setzt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse je eine ständige Arbeitsgruppe für den Bereich ambulante/stationäre Dienste und Einrichtungen ein. Sie setzt ferner befristet für die Dauer von zwei Jahren eine Arbeitsgruppe für die Umsetzung und Fortschreibung sowie die Überprüfung einer eventuell erforderlichen weiteren Ausdifferenzierung der Leistungstypen nach quantitativem Hilfebedarf ein. Über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen beschließt die Gemeinsame Kommission. Zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen können außer Mitgliedern und Stellvertretern nach Absatz 2 und 3 auch andere Personen berufen werden. Darüber hinaus können weitere Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppen richtet sich nach den Absätzen 5 bis 8 dieser Vorschrift.

## **§ 20**

### **Verhältnis zu den Leistungsberechtigten**

- (1) Leistungsberechtigte erhalten die Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) von dem für sie zuständigen Träger der Sozialhilfe.
- (2) Die Bewilligung erfolgt – außer in niedrighschwelligen Angeboten, in denen keine Bewilligungsbescheide ergehen (wie z. B. aufsuchende Sozialarbeit/Streetwork) – gegenüber der leistungsberechtigten Person. Der Träger der Sozialhilfe erteilt aufgrund dieser Bewilligung dem Leistungserbringer gegenüber eine Zahlungszusage, die Grundlage für die Abrechnung zwischen dem Leistungserbringer und ihm ist.
- (3) Soweit die leistungsberechtigte Person gegenüber dem Träger der Sozialhilfe nicht widerspricht, erfüllt dieser den Anspruch der leistungsberechtigten Person auf Leistungen nach dem SGB XII durch Zahlung an den Leistungserbringer. Der Rechtscharakter der Zahlung als Leistung der Sozialhilfe, auf die ausschließlich die leistungsberechtigte Person Anspruch hat, wird davon nicht berührt.

## **§ 21**

### **Abrechnung der Leistungen**

- (1) Für stationäre Leistungserbringer gilt:
  - a) Aufnahme- und Austrittstag gelten als je ein Abrechnungstag. Bei Wechsel der leistungsberechtigten Person in eine andere Einrichtung erhält ausschließlich die aufnehmende Einrichtung eine Vergütung nach § 14 für diesen Tag.
  - b) Die Abrechnung der Vergütungen erfolgt monatlich. Die Zahlungen des Trägers der Sozialhilfe sollen spätestens zum 15. des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats geleistet werden. Abschlagszahlungen können vereinbart werden. Für Zahlungsverzug und

Verzugszinsen gelten die Regelungen der §§ 286 und 288 BGB.

Näheres kann in einer Abrechnungsvereinbarung geregelt werden.

(2) Für ambulante Leistungserbringer gilt:

Das Abrechnungsverfahren für die Vergütungen ambulanter Leistungserbringer wird zwischen diesen und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe anbieterbezogen vereinbart.

### **Abschnitt III**

#### **Maßnahmen der Qualitätssicherung**

#### **§ 22**

#### **Maßnahmen der Qualitätssicherung**

(1) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass interne Maßnahmen zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden. Er kann sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung beteiligen.

(2) Für die Qualitätssicherung werden geeignete Maßnahmen ausgewählt. Diese können unter anderem sein:

- die Einrichtung von Qualitätszirkeln,
- die Einsetzung eines Qualitätsbeauftragten,
- die Mitwirkung an Qualitätskonferenzen,
- die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Betreuung und Versorgung.

Die Durchführung der Qualitätssicherung wird dokumentiert.

(3) Der Leistungserbringer hat auf Anforderung dem zuständigen Träger der Sozialhilfe mitzuteilen, welche Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Refinanzierung dieser Maßnahmen ist in die Beschreibung von notwendigen Aufwandspositionen aufzunehmen und, soweit sie bisher nicht schon enthalten sind, im erforderlichen Umfang bei der Ermittlung der Vergütung zu berücksichtigen.

### **Abschnitt IV**

#### **Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen**

#### **§ 23**

#### **Allgemeines zur Prüfung**

(1) Die anbieterbezogenen Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden nach einheitlichen Prüfungskriterien durchgeführt. Diese erfolgen unabhängig davon, wer Träger des jeweiligen zu prüfenden Angebotes ist. Die Prüfkriterien werden von den Vereinbarungspartnern gemeinsam erarbeitet und festgelegt.

(2) Gemäß § 78 Abs. 1 SGB XII werden Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen anlassbezogen durchgeführt. Ein Anlass liegt vor, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt.

Die Prüfungen erfolgen in der Regel ohne vorherige Ankündigung.

Der zuständige Spitzenverband ist zu beteiligen.

- (3) Bei der Prüfung ist der Prüfgegenstand zu bestimmen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeiten die Träger der Sozialhilfe mit den Leistungsträgern nach Teil 2 des Neunten Buches mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden sowie mit dem Medizinischen Dienst gemäß § 278 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGBV) zusammen. Der Träger der Sozialhilfe wird eigene Anlassprüfungen nicht durchführen, wenn eine andere gesetzliche Prüfinstitution aus demselben Anlass bereits Prüfungen durchführt oder durchgeführt hat.
- (4) Jeder Prüfung liegt grundsätzlich ein beratungsorientierter Ansatz zugrunde. Die Prüfung bildet eine Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlungen von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Leistungserbringung.

## **§ 24**

### **Verfahren zur Durchführung der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung**

- (1) Die Prüfungen werden durch den Träger der Sozialhilfe oder einen von ihm beauftragten Dritten (nachfolgend: Prüfer) unter Vermeidung möglicher Interessenkollisionen durchgeführt.
- (2) Zu Beginn der Prüfung teilt der Träger der Sozialhilfe bzw. der beauftragte Dritte dem Leistungserbringer in einem Eröffnungsgespräch Grund, Gegenstand und Umfang der Prüfung (Prüfauftrag) mit. Wird die Prüfung angekündigt, teilt der Träger der Sozialhilfe bzw. der beauftragte Dritte dem Leistungserbringer die Gründe für die Prüfung mit der Ankündigung schriftlich mit.
- (3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Der Leistungserbringer stellt eine Vertretung zur Verfügung, die die notwendigen Auskünfte erteilen bzw. die notwendigen Unterlagen vorlegen kann.
- (4) Zur Durchführung erforderlicher Prüfungen gewährt der Leistungserbringer den Prüfern innerhalb der Geschäftszeiten Zugang zu den von ihm genutzten betriebsnotwendigen Räumlichkeiten. Prüfungen zu anderen Zeiten sind nur zulässig, soweit der Prüfauftrag dies erforderlich macht. Leistungsberechtigte Personen können nur mit ihrem Einverständnis oder dem Einverständnis der gesetzlichen Vertretung in die Prüfung einbezogen werden.
- (5) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Ist die Beschwerde einer leistungsberechtigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters Anlass für die Prüfung, kann ihr Gelegenheit zur Teilnahme an der Prüfung gegeben werden.
- (6) Die Prüfung endet mit einem Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer, dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, dem beauftragten Dritten und dem zuständigen Leistungsträger. Das Gespräch findet in der Regel vor Ort am letzten Tag der Prüfung statt, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen. Im Rahmen des Abschlussgesprächs soll der Leistungserbringer auf der Grundlage der bei der Prüfung bereits gewonnenen Erkenntnisse mit dem Ziel beraten werden, festgestellte Pflichtverletzungen/Mängel unverzüglich zu beseitigen, Pflichtverletzungen/Mängel rechtzeitig vorzubeugen und/oder Verbesserungsmöglichkeiten zu nutzen. Mit der Beratung soll die Eigenverantwortlichkeit des Leistungserbringers für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität einschließlich Wirksamkeit und/oder der Wirtschaftlichkeit sowie die ordnungsgemäße Abrechnung der Leistungserbringung gestärkt

werden. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumt werden können, sind im Prüfbericht gesondert darzustellen.

- (7) Über die durchgeführte Prüfung ist zeitnah (spätestens nach 4 Wochen) ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet insbesondere:
  - den Prüfauftrag mit Angaben über Umfang und Ziel der Prüfung,
  - die Darlegung der Vorgehensweise bei der Prüfung, insbesondere die genutzten Verfahren, Daten und Unterlagen,
  - die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die jeweiligen Prüfungsgegenstände,
  - eine Empfehlung zu Konsequenzen, die aus den Prüfungsergebnissen gezogen werden sollen. Dabei haben die Empfehlungen auf kurz-, mittel- und langfristige Realisierungsmöglichkeiten und auf das Leistungsgeschehen der geprüften Maßnahme einzugehen.
- (8) Der Prüfbericht ist unverzüglich dem veranlassenden Träger der Sozialhilfe, dem Leistungserbringer und seinem Dach- bzw. Spitzenverband zuzuleiten. Der Leistungserbringer kann innerhalb von einem Monat hierzu Stellung nehmen.
- (9) Das Prüfergebnis und die Stellungnahme sind den betroffenen leistungsberechtigten Personen bzw. ihren gesetzlichen Vertretern in geeigneter und wahrnehmbarer Form bekannt zu geben (§ 78 Abs. 3 SGB XII).
- (10) Ohne Zustimmung des Leistungserbringers darf der Träger der Sozialhilfe den abschließenden Prüfbericht über die unmittelbar beteiligten und betroffenen Personen hinaus nicht an Dritte weitergeben. Die Berechtigung oder Verpflichtung des Trägers der Sozialhilfe zur Weitergabe von Prüfungsergebnissen und personenbezogener Daten an eine WTG-Behörde nach § 78 Abs. 1 Sätze 4 und 5 SGB XII wird hiervon nicht berührt.
- (11) Die Träger der Sozialhilfe berichten der Gemeinsamen Kommission einmal jährlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen, wobei in dem Bericht darzustellen ist, aus welchem Trägerbereich die überprüften Einrichtungen stammen, welche Mängel konkret festgestellt und welche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung ergriffen wurden.

## **Abschnitt V**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 25**

#### **Kündigung**

- (1) Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung durch eine Vertragspartei wirkt nur für und gegen diese und ändert nichts an der Weitergeltung dieses Vertrages für die anderen Vertragsparteien. Vor der Kündigung soll der Versuch einer einvernehmlichen Lösung durch die Gemeinsame Kommission unternommen werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie zur Anpassung des Rahmenvertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Rechtsänderungen auf die Inhalte dieses Rahmenvertrags einwirken.

- (3) Die Kündigung oder das Anpassungsverlangen ist gegenüber der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission zu erklären. Diese hat alle Vertragsparteien unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Parteien, unverzüglich in Verhandlungen über den Vertrag bzw. die gekündigten Vertragsteile einzutreten. Die gekündigten vertraglichen Bestimmungen wirken über den Kündigungstermin hinaus für die Vertragsparteien, längstens jedoch für 12 Monate nach, soweit sie nicht durch neue vertragliche Bestimmungen ersetzt werden; einer erneuten Kündigung bedarf es insoweit nicht.

## **§ 26**

### **Rechtswirksamkeit (Salvatorische Klausel)**

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrags oder zukünftige Bestandteile ganz oder teilweise gekündigt, unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Rahmenvertrags noch die Wirksamkeit unter Bezugnahme hierauf geschlossener Vereinbarungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Nachträgliche Ergänzungen und/oder Änderungen des Rahmenvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für noch abzuschließende weitere Bestandteile des Rahmenvertrags sowie die Änderung oder Aufhebung dieses Formerfordernisses.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

Dieser Rahmenvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.

## **§ 28**

### **Bindungswirkung/Beitritt**

Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe erklären ihren Beitritt zu diesem Rahmenvertrag schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission (**Anlage 5**).

Köln, den 26.06.2024

### Für die überörtlichen Träger der Wohnungslosenhilfe

Landschaftsverband Rheinland	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
------------------------------	------------------------------------

### Für die örtlichen Träger der Wohnungslosenhilfe\*)

Landkreistag Nordrhein-Westfalen	Städtetag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund NRW	<p>*)Die kommunalen Spitzenverbände haben im Rahmen ihres satzungsgemäßen Auftrages für ihre Mitgliedskörperschaften an der Entwicklung dieses Landesrahmenvertrages mitgewirkt.</p> <p>Sie empfehlen den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Wohnungslosenhilfe den Beitritt zu diesen Vereinbarungen.</p>

**Für die freigemeinnützigen Leistungserbringer in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW**

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e. V.	Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e. V.
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V.	Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e. V.
Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.	Caritasverband für das Bistum Essen e. V.
Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.	Caritasverband für die Diözese Münster e. V.
Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.	Der Paritätische Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.	Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V.
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V.	Jüdische Landesverbände